

Kombinationen von Maßnahmen der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023 mit Öko-Regelungen der 1. Säule

Maßnahmen nach der FRL ÖBL/2023 können mit den Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) kombiniert werden.

Kombinationen von Maßnahmen sind in folgenden Varianten möglich:

- Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung für die Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie ist auf Grund identischer Förderverpflichtungen angepasst (gekürzt) oder wird wegen nicht förderfähigem Nutzungscode (Brache) nicht gewährt. (Symbol ○)

Öko-Regelung nach Anlage 5 GAPDZV	ÖBL B 1AL	ÖBLE 1AL	ÖBL B 2GL	ÖBLE 2GL	ÖBL B 3G	ÖBLE 3G	ÖBL B 4DK	ÖBLE 4DK
ÖR1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus)	○	○						
ÖR1b (Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach ÖR 1a bereitstellt)	○	○						
ÖR1c (Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen)							■	■
ÖR1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland)			■	■				
ÖR2 (Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent)	■	■			■	■		
ÖR3 (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland)	■	■	■	■	■	■		
ÖR4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs) ¹⁾			○	○				

ÖR5 (ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten)			■	■				
ÖR6 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM) ²⁾	○	○			○	○	○	○
ÖR7 (Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten)	■	■	■	■	■	■	■	■

- 1) bei Kombination der ÖR4 mit Maßnahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt ein Teilabzug in Höhe von 50 EUR/ha der Zuwendung der Ökoregelung bei der Zuwendung ÖBL
- 2) bei Kombination der ÖR6 mit Maßnahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt ein Vollabzug [Stufe 1 = 130 EUR/ha im Antragsjahr 2023; 120 EUR/ha im Antragsjahr 2024; 110 EUR/ha ab Antragsjahr 2025, Stufe 2 = 50 EUR/ha (Stufe über Nutzungscode plausibilisiert)] der Zuwendung der Ökoregelung bei der Zuwendung ÖBL